Bäume und Sträucher

Gesetzliche Bestimmungen

1. Grenzabstände von Pflanzen - Privatrechtliche Bestimmungen

1.1 Rechtsnatur

Die Beachtung der Grenzabstände von Pflanzen ist auch dann zwingend, wenn der Nachbar keine Schädigung seines Eigentums geltend macht. Umgekehrt kann der Nachbar auch die Beseitigung oder das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern fordern, bei welchen der Grenzabstand eingehalten ist, sofern eine übermässige Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes (z.B. durch Schattenwurf) ausgeht (Art. 679 und 684 ZGB).

1.2 Abstände gemäss EG ZGB

Gemäss §§ 169-177 EG ZGB gelten, von der Mitte des Stammes aus gemessen, die folgenden Abstände:

- 60 cm für Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher; diese Bäume sind so zu schneiden, dass die Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung zur Grenze erreicht;
- 8 m von der Grenze für einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume;
- 4 m von der Grenze für Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume. Besteht jedoch das Nachbargrundstück aus Rebland, so haben diese Bäume ebenfalls einen Abstand von 8 m einzuhalten; besteht das Nachbargrundstück aus Wald, so ist nur ein Abstand von 1 m (bestehende Bäume 50 cm) einzuhalten.
- Baumabstände im Bereich des Waldes zu Nachbarn, zu Kulturland, zu Waldwegen sind in § 171 ff. EG ZGB im Detail geregelt;
- Hecken müssen einen Mindestabstand von 60 cm einhalten. Auch müssen Hecken ohne Zustimmung des Nachbarn einen Abstand einhalten, welcher der halben Höhe der Hecke entspricht (§§ 177 EG ZGB)

1.3 Beseitigungsanspruch

Der Nachbar kann gemäss § 173 EG ZGB innert fünf Jahren nach der Pflanzung auf Beseitigung klagen, sollte ein Baum oder Strauch zu nahe an der Grenze stehen. Die Klage verjährt fünf Jahre nach der Pflanzung des Baumes. Zur Klage berechtigt ist nur der Eigentümer des Nachbargrundstückes.

Gegen das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen kann kein privatrechtlicher Beseitigungsanspruch geltend gemacht werden, wenn der Baum in einem Abstand von 5 m von der Verkehrsbaulinie oder sonstiger Baubegrenzungslinie gepflanzt wird (§ 174 bis EG ZGB). Bei bestehenden Anlagen dürfen solche abgehende Bäume ersetzt werden,

auch wenn sie einen geringeren Abstand aufweisen. Daraus folgt, dass gegen solche Baumpflanzungen öffentlich-rechtliche Rechtsmittel ergriffen werden können.

Bäume, welche infolge des früheren Rechtes oder der Zulassung des Nachbarn im Unterabstand an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein (§ 174 EG ZGB).

1.4 Beseitigungsklage und Kapprecht

Grundsätzlich kann jeder Eigentümer vom Nachbarn verlangen, dass er die in sein Grundstück ragenden Äste und Wurzeln beseitigt.

Schädigen die überragenden Äste und Wurzeln den Nachbarn jedoch in erheblichem Masse, so gibt ihm das Gesetz neben dem Beseitigungsanspruch noch ein Selbsthilferecht (das so genannte Kapprecht). Nach Art. 687 Abs. 1 ZGB kann der Nachbar nämlich die ihn erheblich schädigenden Äste und Wurzeln abschneiden, soweit sie auf sein Land überragen. Er muss dem Besitzer der Pflanze aber zuerst eine angemessene Frist ansetzten (aus Beweisgründen am besten mit eingeschriebenem Brief), mit der Androhung, er werde sonst sein Kapprecht ausüben. Schneidet der Pflanzenbesitzer die Äste und Wurzeln nicht selber ab, so darf der Nachbar nach Fristablauf dies tun und das Holz für sich behalten. Der betroffene Pflanzenbesitzer hat immerhin während der angesetzten Frist die Möglichkeit, an den Richter zu gelangen und dem Nachbarn das Abschneiden verbieten zu lassen.

Zur Beseitigungsklage und zum Kapprecht berechtigt sind der Eigentümer des benachbarten Grundstücks sowie die interessierten Dienstbarkeitsberechtigten an diesem Grundstück (z.B. Inhaber eines Wegrechtes), nicht aber die Mieter oder Pächter. Ihre Klagen und Fristansetzungen haben sie an den Besitzer der störenden Pflanze zu richten (Eigentümer, Mieter oder Pächter).

1.5 Anries

Wer als Nachbar das Überragen von Ästen auf seinem bebauten oder überbauten Boden duldet, darf dafür ohne Entschädigung die auf dem überragenden Stück wachsenden Früchte an sich nehmen (Art. 687 Abs. 2 ZGB). Dieses Anriesrecht gilt aber nicht im Wald sowie bei Ästen, die auf Strassen überragen (dort gehören die Früchte dem Eigentümer). Es gilt ebenfalls nicht in den Kantonen, die es gesetzlich aufgehoben haben. (Der Kanton Zürich hat das Anriesrecht nicht aufgehoben.)

2. Strassenabstand - öffentlichrechtliche Bestimmungen

2.1 Abstände von Mauern, Einfriedigungen, Pflanzen

Der Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen richtet sich nach der Strassenabstandsverordnung (SAV). Demgemäss dürfen an die Strassengrenze gestellt werden:

offene Einfriedigungen (z.B. Gartenzäune);
 Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe;

- Mauern und geschlossene Einfriedigungen über 0,8 m Höhe an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven (§ 7 SAV).

In den anderen Fällen sowie im Bereich von Strassenverzweigungen und Ausfahrten entscheidet die Baubehörde über den erforderlichen Abstand (§ 8 SAV). Zur Gestaltung und Konstruktion von Mauern und Einfriedigungen vgl. § 10-12 SAV.

Vorschriften für Pflanzen sind in §§ 14-18 SAV enthalten. Zu den Abständen sind Sichtbereiche einzuhalten, in denen Pflanzen eine Höhe von 0,8 m nicht übersteigen dürfen. Ast- und Blattwerk hat gemäss § 17 SAV ein Lichtraumprofil einzuhalten (in der Regel 4,5 m). Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter kann die Grenze des Sichtbereiches durch die Baubehörde (bei Staatsstrassen durch den Kreisingenieur des kantonalen Tiefbauamtes) unentgeltlich bestimmen lassen (§ 16 Abs. 3 SAV).

2.2 Zum Begriff der Strassengrenze

Der Strassenabstand nach § 265 PBG und nach der Strassenabstandsverordnung ist immer von der Strassengrenze zu messen. Unter "Strasse" ist das ganze Strassengebiet inkl. Trottoir und Schutzstreifen zu verstehen (§ 267 Abs. 1 PBG).

Auszug aus:

Zürcher Planungs- und Baurecht Ch. Fritzsche/ P. Bösch, 4. Auflage Zürich, 2006

١,	erwenc	lete A	Ahkiirzi	ingen.
v		1000	WINDIE	ariacii.

EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1991(GS 230)
PBG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)
SAV	Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstands-Verordnung) vom 19. April 1978 (LS 700.4)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)